

Merkblatt Bietsicherheit

Eine Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des gerichtlich festgesetzten Verkehrswertes und muss bei Abgabe des Gebots sofort geleistet werden, soweit ein hierzu Berechtigter dies verlangt. Kann die Sicherheit vom Bieter nicht sofort erbracht werden, muss das Gebot zurückgewiesen werden. Bei Geboten des Schuldners gelten besondere Vorschriften.

Die Sicherheit kann geleistet werden durch

- einen Verrechnungs- oder Bundesbankscheck, der von einem im Bundesgebiet zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitute oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar ist und frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt wurde,
- eine Bürgschaft (unbefristet, unbedingt und selbstschuldnerisch) eines im Bundesgebiet zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitute, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist,
- die rechtzeitige Überweisung der Sicherheitsleistung vor dem Versteigerungstermin auf ein Konto des Gerichts.

Die Überweisung erfolgt auf **folgendes Konto:**

Empfänger: Freistaat Thüringen

IBAN: DE77 8205 0000 1302 0110 42

BIC: HELADEF820

Verwendungszweck:

0515-K-__ / __ SL ... (Name der/des Bieter/s bitte angeben)

(↑ hier immer das Aktenzeichen eintragen, auffüllen auf 3 Stellen vor dem Schrägstrich z. B. - K - 007/11)

Es wird darauf hingewiesen, dass die obige Bankverbindung **ausschließlich** für Einzahlungen in Zwangsversteigerungssachen beim Amtsgericht Eisenach zu verwenden ist.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung wird umgehend nach dem Termin veranlasst, soweit diese nicht benötigt wird.

Beachten Sie:

Die Überweisung sollte spätestens 2 Wochen vor dem Versteigerungstermin veranlasst werden, damit dem Gericht zum Termin eine Geldeingangsbestätigung vorliegt. Die Vorlage eines Einzahlungs- bzw. Überweisungsbeleges durch den Bieter genügt nicht.

Das Risiko der fehlenden Sicherheit trägt der Einzahler, falls die Geldeingangsbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig zur Akte gelangt.

Vor einer Überweisung ist in jedem Fall der konkrete Verwendungszweck –beim Amtsgericht Eisenach, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerungssachen zu erfragen. Dies ist für die korrekte Zuordnung der Zahlung zwingend erforderlich.

Bargeld kann aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr als Sicherheitsleistung akzeptiert werden.

Andere Zahlungsmittel, z.B. Privatschecks, Bankbestätigungen, Sparkassenbücher, Wertpapiere, Bausparverträge o. ä. erfüllen die Anforderungen nicht.